

Entwurf der Wahlordnung

1. Grundlagen und Gültigkeit

Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Diese Ordnung gilt für die Wahlen des Kreisvorstandes, der Kreisfinanzrevisionskommission, des Landesausschusses, sowie der Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag und Landesausschuss.

2. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht besitzen die anwesenden Mitglieder. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Partei DIE LINKE. KV Potsdam, sofern sie ihre Kandidatur schriftlich bekannt gegeben haben.

3. Kandidaturen

Alle Mitglieder können Vorschläge für Kandidaturen unterbreiten. Vor jedem ersten Wahlgang erhält jede Kandidatin und jeder Kandidat die Möglichkeit sich vorzustellen. Die Vorstellungszeit ist auf zwei Minuten begrenzt. Hiervon ausgenommen sind Kandidat*innen für das Amt der Kreisvorsitzenden, welche eine Vorstellungszeit von sechs Minuten erhalten, sowie Kandidat*innen für die Kreisgeschäftsführung, die Kreisschatzmeisterei und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, welche eine Vorstellungszeit von vier Minuten erhalten. Nach der Vorstellung der Kandidat*innen können Anfragen an diese gerichtet und Erklärungen zu Kandidaturen abgegeben werden. Die Redezeit pro Anfrage und Erklärung ist auf eine Minute begrenzt. Pro Kandidat*in sind bis zu 3 Anfragen zulässig.

4. Wahlen

4.1. Einzelwahlen von Einzelmandaten

Die GMV wählt im Einzelwahlverfahren

- die bzw. den Kreisvorsitzenden
- die stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- die bzw. der Kreisgeschäftsführer*in
- die bzw. der Kreisschatzmeister*in

Tritt in einem Wahlgang für ein Einzelamt nur ein*e Kandidat*in an und erreicht im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, findet mit derselben bzw. demselben Kandidat*in ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt, wird eine neue Liste von Kandidat*innen für das Amt aufgestellt und danach ein neuer erster Wahlgang durchgeführt. Für den Fall, dass in dem jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidat*innen antreten und kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der

gültigen Stimmen erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlganges. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

4.2 Gruppenwahl von Parteigremien und Delegiertengruppen

Die GMV wählt im Gruppenwahlverfahren gemäß § 6 Bundeswahlordnung:

- weitere Mitglieder des Kreisvorstandes. Über die genaue Anzahl entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung durch Beschluss.
- eine Kreisfinanzrevisionskommission in der Stärke von mindestens 2 Mitgliedern.
- die Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder des Kreisverbands im Landesausschuss. Gemäß § 11 Abs. 2 Bundeswahlordnung sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt. Für die Ersatzmitglieder gilt die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 25% der gültigen Stimmen gewählt wurden.
- die Delegierten für den Landesparteitag der LINKEN. LV Brandenburg. Gemäß § 11 Abs. 2 Bundeswahlordnung sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt. Für die Ersatzmitglieder gilt die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 25% der gültigen Stimmen gewählt wurden.
- die Delegierten für den Bundesparteitag der LINKEN. LV Brandenburg. Gemäß § 11 Abs. 2 Bundeswahlordnung sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt. Für die Ersatzmitglieder gilt die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 25% der gültigen Stimmen gewählt wurden.

4.3 Stimmabgabe, notwendige Mehrheit zur Wahl

Gemäß § 8 Bundeswahlordnung kann zu jedem Bewerber eine JA-Stimme, eine NEIN-Stimme oder eine Enthaltung abgegeben werden. Fehlt eine Kennzeichnung, gilt dies als Enthaltung. Kandidieren für einen Wahlgang mehr Bewerber als Mandate zu vergeben sind, entfällt die Möglichkeit der NEIN-Stimmenabgabe (§8 Abs. 5 Bundeswahlordnung). Gewählt ist in den Gruppenwahlgängen des Punkt 4.3. abweichend von § 10 Abs. 1 Bundeswahlordnung, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint (Beschluss gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung). Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 10 und 11 Bundeswahlordnung.

4.5 Quotierung

Die Wahlgänge können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Bundeswahlordnung zusammengefasst oder parallel abgehalten werden.